

- b) Registrierung der termingemäßen Ablegung von Prüfungen, einschließlich von Nachhole-, Ergänzungs- und Wiederholungsprüfungen,
- c) Führung eines Nachweises für jeden Studenten über alle laut Studienplan abzulegenden Prüfungen sowie zu erbringenden Belege und Testate,
- d) ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Prüfungsunterlagen,
- e) Ausstellung der Zeugnisse,
- f) statistische Aufbereitung der Prüfungsergebnisse.

(5) Die Prüfungsunterlagen — Zeugnisse, Protokolle, Nachweise und andere Unterlagen — sind als Dokumente zu behandeln und sorgfältig zu führen.

**Schlußbestimmungen**

§49

(1) Die Leiter zentraler Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, können im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zur vorliegenden Prüfungsordnung spezielle Bestimmungen erlassen.

(2) Die Minister der bewaffneten Organe können für die ihnen unterstellten Hoch- und Fachschulen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eigene Bestimmungen erlassen.

§50

Die Festlegungen im § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 über den Hochschulabschluß gelten für alle Studenten, die ihr Studium nach dem 31. August 1972 aufgenommen haben.

§51

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Prüfungsordnung vom 20. März 1962 für Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 2 S. 5),
- b) die Änderung zur Prüfungsordnung für Fachschulen vom 25. Juni 1964 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 7/8 S.6),
- c) die Prüfungsordnung vom 15. März 1966 für Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/6 S. 1),
- d) die Anordnung vom 30. September 1970 über die Hauptprüfung und die Führung von Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung (GBl. II Nr. 86 S. 591),
- e) § 12 Abs. 5 der Anordnung vom 15. März 1970 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (GBl. II Nr. 31 S. 226) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 dazu vom 26. April 1972 (GBl. II Nr. 35 S. 406),
- f) alle hoch- bzw. fachschulinternen Regelungen zum Prüfungswesen.

Berlin, den 3. Januar 1975

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**  
Prof. B ö h m e

**Anlage**

zu §15 vorstehender Anordnung:  
Muster für Zeugnisse

Muster I

(Name der Universität/Hochschule)

**Zeugnis  
über den Hochschulabschluß**

geb. am ..... in .....  
hat in der Fachrichtung

..... studiert,  
den Hochschulabschluß mit dem Gesamtprädikat

.....  
erworben und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

..... zu führen.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

I. Diplom

Thema der Diplomarbeit .....

Prädikat des Diploms .....

II. Hauptprüfung

.....

(Note)

III. Abschlußprüfungen und Belege  
(Lehrgebiete)

.....

.....

(Raum für Vermerke, wie z. B. Leistungen im Praktikum, erworbene Spezialkenntnisse, Auszeichnungen während des Studiums)

Siegel

(Ort, Datum)

Der Rektor

Der Direktor der Sektion

Muster II

(Name der Hochschule)

**Zeugnis  
über den Hochschulabschluß**

geb. am ..... in .....  
hat in der Fachrichtung

..... studiert,  
den Hochschulabschluß mit dem Gesamtprädikat

.....  
erworben und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

..... zu führen.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

I. Hauptprüfung

.....

(Note)